

II—~~407~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Zl. 5163-Pr.2/76

Wien, 1976 03 19

An den

135/AB

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1976-03-24

Parlament

zu 115/J

W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen vom 27. Jänner 1976, Nr. 115/J, betreffend die von der Bundesregierung beschlossenen steuerlichen Mehrbelastungen, beeindre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Der Ertrag der Bundesmineralölsteuer ist gemäß § 4 des Bundesmineralölsteuergesetzes zur Bedeckung der Erfordernisse des Ausbaues und der Erhaltung der Bundesstraßen (Autobahnen und andere Bundesstraßen) zu verwenden. Diese gesetzliche Zweckbindung gilt für das gesamte Bundesmineralölsteueraufkommen, daher auch für den zusätzlichen Ertrag, der aus der beabsichtigten Erhöhung der Bundesmineralölsteuersätze zu erwarten ist, ohne daß es hiefür noch einer besonderen Regelung bedarf.

Zum indirekt erhobenen Vorwurf der Nichteinhaltung der Zweckbindung bei der Bundesmineralölsteuer – offenbar ist in diesem Zusammenhang an die Vergütungen zugunsten der Landwirtschaft und der Österreichischen Bundesbahnen gedacht – ist zu bemerken, daß diese Vergütungen nach den §§ 7 und 11 des Bundesmineralölsteuergesetzes mit der Bestimmung des § 4 des Bundesmineralölsteuergesetzes nicht in Widerspruch stehen. Der § 4 leg. cit sieht nicht die Zweckbindung von Einnahmen sondern die Zweckbindung des Ertrages also der Einnahmen nach Abzug der Vergütungen oder z.B. der Rückzahlung bei erfolgreichen Rechtsmitteln gegen Steuerbescheide vor.

Bei den Bundesmineralölsteuervergütungen zugunsten der Landwirtschaft und der Österreichischen Bundesbahnen handelt es sich um Fälle, in denen der Gesetzgeber für die Einräumung einer Steuerermäßigung aus verwaltungstechnischen Gründen den Weg der Vergütung des entsprechenden Teiles des vollen Steuerbetrages wählen mußte, weil die Mineralölmengen, welche für den

begünstigten Verbraucherkreis erhältlich sind, regelmäßig aus dem freien Verkehr bezogen werden und deshalb bereits voll versteuert sind. Die Besteuerung erfolgt anlässlich der Wegbringung des Mineralöls aus einem Erzeugungsbetrieb oder einem Freilager oder anlässlich der Einfuhr. In diesem Zeitpunkt ist noch nicht bekannt, von wem und zu welchem Zweck das weggebrachte Mineralöl verbraucht werden wird. Bemerkt sei, daß auch die Befreiung des Treibstoffes für Fahrzeuge diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen und Vertreter von der Mineralölsteuer und der Bundesmineralölsteuer im Regelfall im Vergütungswege eingeräumt wird (§ 6 Ziffer 6 und § 7 Abs. 2 Mineralölsteuergesetz 1959, diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Bundesmineralölsteuer).

Die in den §§ 7 und 11 des Bundesmineralölsteuergesetzes vorgesehenen Vergütungssätze für Mineralöl, das in landwirtschaftlichen Betrieben zum Antrieb bestimmter Maschinen dient und für Gasöl, das zum Antrieb von Schienenfahrzeugen der Österreichischen Bundesbahnen verwendet wird, sind so berechnet, daß sie dem Unterschied zwischen der Verbrauchssteuerbelastung eines vollversteuerten Gasöls und jener eines für Heizzwecke steuerbegünstigten Gasöls entsprechen. Gasöl für Heizzwecke unterliegt einem ermäßigten Bundesmineralölsteuersatz, der unverändert bleiben soll. Wenn daher der volle Bundesmineralölsteuersatz für Gasöl erhöht wird, müssen auch die erwähnten Steuervergütungssätze im selben Ausmaß erhöht werden. Im Entwurf eines Bundeskraftfahrzeugsteuergesetzes, welcher demnächst dem Nationalrat zugeleitet werden wird, ist eine Zweckbindung des Ertrages dieser Abgabe für den Ausbau des Nahverkehrs vorgesehen.

Zu 2):

Verhandlungen mit den Bundesländern auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes 1973 erübrigen sich, weil die Bundeskraftfahrzeugsteuer im Gesetzesentwurf als ausschließlich Bundesabgabe konzipiert ist. Der Gesetzesentwurf ist den Ämtern der Landesregierung im Begutachtungsverfahren übermittelt worden.

